

Urteil steht fest

# Sozialgericht: Kreis berechnete Miete für Göttinger Hartz-IV-Empfänger falsch

28.02.17 09:20



Das Göttinger Kreishaus: Die Behörde hat aus Sicht des Sozialgericht die Mietkosten für Hartz-IV-Empfänger in der Uni-Stadt falsch berechnet. © Kreisverwaltung/nh

## **Göttingen. Schlappe für den Landkreis Göttingen vor dem Sozialgericht Hildesheim: Die Behörde hatte die Mietkosten für Hartz-IV-Empfänger in der Uni-Stadt falsch berechnet.**

Das Gericht verurteilte den Landkreis dazu, den Klägern die Kosten der Unterkunft zu erstatten, die sich aus der aktuellen Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von zehn Prozent errechnen.

Konkret geht es um die Höhe der Mietkosten, die vom Amt übernommen werden. Zur Berechnung hatte der Landkreis ein Gutachten der Firma „Analyse & Konzepte“ herangezogen. Diese hat aus der Uni-Stadt und den benachbarten Gemeinden Rosdorf und Bovenden einen „Vergleichsraum zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft“ gebildet. Folge: Der Betrag, der erstattet wird, fällt niedriger aus, und damit kann das deutlich höhere Mietniveau natürlich nicht finanziert werden.

**Der Berechnungsmodus ist aus Sicht des Gerichts rechtswidrig, da das Göttinger Stadtgebiet mit seiner „universitär geprägten Struktur nicht mit den angrenzenden Gemeinden vergleichbar“ sei.** Allein das Bestehen einer Stadtbusanbindung reicht aus Sicht der Hildesheimer Richter nicht aus. Die Unterschiede im Mietniveau drücken sich bereits in

unterschiedlichen Stufen der Wohngeldtabelle aus. Während Göttingen der dritthöchsten Mietstufe vier zugeordnet ist, gilt in Bovenden und Rosdorf die Mietstufe drei.

Weiter beanstandete das Sozialgericht, dass in dem Gutachten „keine Untersuchung des einfachen Standards auf dem Wohnungsmarkt vorgenommen“ worden sei. Diesen allein aus dem Preis pro Wohnraum-Quadratmeter abzuleiten, widerspricht aus Sicht der Kammer der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Das Sozialgericht Hildesheim hat aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung Rechtsmittel gegen das Urteil zugelassen. Der Landkreis Göttingen hat angekündigt, in Berufung gehen zu wollen.

### **Landkreis: Urteil überrascht uns nicht**

„Das Urteil überrascht den Landkreis nicht. Wir haben mit einem solchen Urteil gerechnet, teilen die Einschätzung des Gerichts aber nicht und gehen in die Berufung“, heißt es aus dem Kreishaus.

80 Prozent der Leistungsbezieher wohnen angemessen, so die Verwaltung. Das zeige, dass die vom Landkreis bestimmten Werte passen. Die "Angemessenheitsgrenzen" wurden laut Verwaltung zuletzt zu Jahresbeginn 2015 angepasst – mit einer teils deutlichen Anhebung der Grenzen. „Würde der Landkreis dem Urteil folgen, hätte dies niedrigere Grenzen zur Folge. Die Einbeziehung der – eng mit der Stadt Göttingen verbundenen – Gemeinden Rosdorf und Bovenden hat statistisch nachweisbar zu höheren Grenzen in der Stadt Göttingen geführt“, sagte ein Sprecher der Verwaltung.

Die Verwaltung habe auch die sozialpolitischen Auswirkungen zu berücksichtigen und ist daher der Auffassung, dies „rechtskonform“ getan zu haben.

„Daher gehen wir in Berufung“, so der Sprecher. Derzeit erarbeitet der Landkreis ein neues Gutachten zu Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft. „Wie wir mit den Vergleichsräumen umgehen, werden wir zwischen Stadt und Landkreis abstimmen“, kündigte der Sprecher an.